

Statuten des Vereins „Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen“

(Fassung beschlossen in der o. Generalversammlung vom 18. 05. 2019)

Vorbemerkung: Generell sind bei Personen die Bezeichnungen gegendert, z.B. Psychologe/in, PsychologInnen oder Obfrau/-mann.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigstellen bzw. die Gründung von Zweigvereinen in allen übrigen Bundesländern ist beabsichtigt.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von:
 - a) wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychologie, insbesondere kritischer Strömungen;
 - b) verstärkter interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen;
 - c) beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Psychologie und angrenzender Berufsfelder, insbesondere entsprechend den Bestimmungen des Psychologengesetzes und anderer PsychologInnen betreffender Gesetze;
 - d) Entwicklung und Zertifizierung von Qualifikationsstandards für die Erbringung von psychologischen Leistungen;
 - e) Entwicklung ethischer Grundsätze und Verpflichtungen für PsychologInnen;
 - f) Aufklärung über wissenschaftliche Ergebnisse und Daten vor allem für unterprivilegierte Gesellschaftsgruppen, BürgerInnenprojekte, Selbsthilfegruppen etc.;
 - g) Beobachtung und Dokumentation der Situation und der Entwicklungstendenzen der Psychologie und ihrer praktischen Anwendung;
 - h) Entwicklung von Berufsbildern sowie Formulierung und Vertretung von Berufsinteressen von PsychologInnen;
 - i) Erwachsenenbildung im Bereich der Psychologie.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der BAO.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Versammlung und Information der Mitglieder;
 - b) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des wissenschaftlichen Diskurses;
 - c) Vertretung, Unterstützung und Beratung der Mitglieder in beruflichen, juristischen und wissenschaftlichen Belangen;

- d) Einleitung aller zur Erreichung des Zwecks geeignet erscheinenden Schritte bei den zuständigen Behörden;
 - e) Einflußnahme in den Fragen der Studien-, Prüfungs- und Ausbildungsordnung;
 - f) enger Kontakt mit allen in Betracht kommenden fachwissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere den Universitäten oder Hochschulen, aber auch privaten Institutionen des In- und Auslandes, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, therapeutischen Ausbildungszentren etc.; nach Maßgabe des praktischen Erfordernisses kann die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften organisiert werden;
 - g) öffentliche Stellungnahme zu psychologisch-wissenschaftlichen Aspekten welt-, sozial und kulturpolitischer, ökonomischer, ökologischer und medizinischer Probleme;
 - h) Information der Öffentlichkeit über den Arbeitsbereich der PsychologInnen;
 - i) Herausgabe einer Zeitschrift, Anregung und Förderung von Publikationen der Mitglieder.
 - j) Durchführung eigener Forschungstätigkeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen;
 - c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
- a) 1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die an österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Universitäten oder Hochschulen eine Professur ausüben bzw. ausübten oder für Psychologie habilitiert sind. 2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche ein Studium der Psychologie an einer österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Universität oder Hochschule im Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung der Bezeichnung „Psychologe/in“ gem. §4 Abs. 1 bis 3 PG 2013 berechtigt sind. 3) Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche ein Studium der Psychologie an einer österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Universität oder Hochschule im Gesamtausmaß von mindestens 180 ECTS erfolgreich abgeschlossen haben. 4) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das Studium der Psychologie an einer österreichischen bzw. gleichwertigen ausländischen Universität oder Hochschule studieren.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Bereich psychologischer Forschung und Praxis tätig sind. Mit dem Aufnahmeantrag haben sie die zu ihrer Vertretung in den Organen des Vereins bevollmächtigte Person bekannt zu geben.
- (3) Erwerbung der Mitgliedschaft. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand nach Überprüfung der Voraussetzungen aufgenommen. Gegen einen abschlägigen Bescheid kann an die Generalversammlung berufen werden. Für die Aufnahme muss mehr als die Hälfte des Vorstandes positiv stimmen.
- (4) Pflichten Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Vereins einzutreten und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (5) Rechte
- a) Ordentliche Mitglieder haben ein Anrecht auf sämtliche Leistungen des Vereins. Ordentliche Mitglieder haben das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung und das passive und aktive Wahlrecht. Jedoch haben

Studierende der Psychologie erst dann das passive Wahlrecht, wenn sie mindestens 180 ECTS des Studiums erfolgreich absolviert haben.

- b) Außerordentliche Mitglieder haben Anrecht auf die Leistungen des Vereins und können an der Generalversammlung teilnehmen.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder bei Auflösung der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern.
 - b) Streichung: Wenn der Mitgliedsbeitrag ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach vorhergehender Mahnung nicht entrichtet wurde, kann das Mitglied gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der bis dahin aufgelaufenen offenen Mitgliedsbeiträge ist davon unberührt.
 - c) Ausschluss: Bei grobem Vergehen gegen die Mitgliedspflichten mit Ausnahme der Streichung gem. lit b).
 - d) Der freiwillige Austritt ist vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - e) Eine allfällige Wiederaufnahme erfolgt unter denselben Bedingungen wie eine Neuaufnahme.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Vereinsorgane und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, die Wahlkommission und das Schiedsgericht.
- (2) Auf Beschluss der Generalversammlung können zur Durchführung der Vereinsaufgaben Einrichtungen geschaffen werden, beispielsweise Fachabteilungen, Redaktionsteams oder Weiterbildungseinrichtungen. Deren Aufbau und Vertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der GV zu genehmigen ist.

§7

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich per Post oder E-Mail mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann/ von der Obfrau und SchriftführerIn oder deren StellvertreterInnen bzw. dem /der VerhandlungsleiterIn (s. §7 (9)) zu fertigen ist. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen GV oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) An der GV können alle Mitglieder teilnehmen. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- (7) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der /die Obmann /Obfrau, in dessen /deren Verhinderung sein /ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so wählt die GV ein anwesendes Vorstandsmitglied zum /zur VerhandlungsleiterIn.

§8 Aufgaben der GV

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen und der Wahlkommission;
- (3a) Festlegung der Form der Wahl (Briefwahl oder Präsenzwahl) im Jahr vor einem Wahljahr sowie der Größe des zu wählenden Vorstandes;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft bzw. gegen die Ablehnung der Aufnahme;
- (7) Beschlussfassung über Errichtung und Schließung von Einrichtungen des Vereins;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (10) Die GV beschließt eine Geschäftsordnung.
- (11) Die GV beschließt eine Wahlordnung.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aber dreizehn Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau bzw. deren Stellvertretung, dem/der KassierIn und deren Stellvertretung, dem/der SchriftführerIn sowie gegebenenfalls bis zu elf weiteren Mitgliedern.
Er wird von der GV geheim gewählt, eine Briefwahl ist möglich. Deren Ablauf und Fristen regelt eine Wahlordnung (§8 Abs.11) und wird von der Wahlkommission (§13) geleitet.
- (2) Bei den Personalvorschlägen zur Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern nach §4 (2) lit. a, regionale Gliederung, die Einrichtungen und die Arbeitsgemeinschaften des Vereins angemessen zu berücksichtigen. Ein allfälliges Vorschlagsrecht der Regionen, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften regelt eine Geschäfts- bzw. Wahlordnung.
- (3) Der neu gewählte Vorstand bestellt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern die in Abs.1 genannten Funktionen. Die Dauer der ununterbrochenen Funktion der Obfrau/des Obmanns und dessen StellvertreterIn ist auf maximal zwei Funktionsperioden beschränkt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl und Konstituierung eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in dessen Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vorher einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei oder drei Mitgliedern, können Beschlüsse nur bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht der Vorstand nur aus zwei oder drei Mitgliedern, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann /die Obfrau, bei Verhinderung sein/e /ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichts oder des Rechnungsabschlusses durch die GV hat der Vorstand zurückzutreten. Die GV hat sodann in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen.
Für die Neuwahl übernimmt eine/r der beiden RechnungsprüferInnen den Vorsitz in der GV, bis der neue Vorstand gewählt ist. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen des Abs.1 sinngemäß, die Möglichkeit der Briefwahl entfällt jedoch. Der auf diese Weise neu gewählte Vorstand hat sich in gleicher Sitzung zu konstituieren. Seine Funktionsperiode endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstandes.

- (12) Der Vorstand beschließt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Bestellung der weiteren FunktionärInnen gem. §9 (3);
- (2) Erstellung des Arbeitsprogramms, des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung der GV;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen GV (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern; (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Bestellung mindestens eines/einer GeschäftsführerIn. Diese/Dieser ist/sind den Vorstandssitzungen beizuziehen.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann /die Obfrau leitet die Vereinstätigkeit; insbesondere obliegt ihm /ihr die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand.
- (2) Der /die SchriftführerIn hat den /die Obmann /Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm /Ihr obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes.
- (3) Der /die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann / von der Obfrau und vom /von der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann /von der Obfrau und vom /von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/ der Obfrau, des/r SchriftführerIn und des/r KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins (§6) außer der GV angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des §9 Abs.1 sinngemäß.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §9 sinngemäß.

§ 13 Die Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der GV gewählt, die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ des Vereins (§6) außer der GV angehören. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des §9 Abs.1 mit Ausnahme der Briefwahl sinngemäß, sie hat in der GV nach Bestellung des neuen Vorstandes zu erfolgen.
- (2) Der Wahlkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle von Wahlen, insbesondere Briefwahlen im Sinne des §8 Abs.3, außer ihrer eigenen. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl eines Vorstandes gem. §9 Abs.3. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Wahlkommission im einzelnen regelt die Wahlordnung (§8 Abs.11).

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Streitpartei macht unverzüglich dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist -über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, unter Beachtung des §2 (2), wie dieser Verein verfolgt.